

EINSCHREIBEN

Eidgenössisches Institut für Geistiges  
Eigentum  
Abteilung Urheberrecht  
Stauffacherstrasse 65

3003 Bern

31. Januar 2008

**Anhörung zum Entwurf des IGE für Änderungen der Urheberrechtsverord-  
nung (URV) vom 19. Dezember 2007**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zu Ihrem eingangs genannten Änderungsentwurf für die Urheberrechtsverordnung (URV). Dieser Entwurf, namentlich die darin vorgesehenen Regelungen über die Fachstelle gemäss dem neuen Art. 39a URG (i. f. „Fachstelle“), sind für unsere Verbandsmitglieder von substantieller Bedeutung. Sehr gerne machen wir deshalb von der Gelegenheit zur Stellungnahme wie folgt Gebrauch:

**1. Aufgaben der Fachstelle im Allgemeinen**

Auch soweit die Tätigkeit der Fachstelle sich – wie die Bezeichnung im Entwurf und in der französischen Textfassung des Gesetzes als „Beobachtungsstelle“ zum Ausdruck bringt – weitgehend auf die Beobachtungs- und Berichtsaufgaben beschränkt, berührt sie berechnete Interessen der betroffenen Akteure. Es bedarf eines Mindestmasses an rechtsstaatlichen Regeln, welche die Überprüfbarkeit der Tätigkeit, das Gehör der Betroffenen, die nötige Sachkunde und die für eine Vermittlung nötige Vertrauensposition gewährleisten können. Da es an rechtsmittelfähigen Verfügungen fehlt und eine Parteilichkeit der Betroffenen auch nicht anderweitig präzisiert ist (Art. 5 f. VwVG), also

Rechtsbehelfe nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht des Bundes unter Umständen nicht gegeben sind, sind gewisse Regelungen in der Verordnung unverzichtbar.

Die Aufgaben der Fachstelle – (1.) Beobachtung, (2.) Bericht, (3.) Mediation – bedürfen daher jeweils näherer, gesonderter Regelung, wofür sich separate Artikel anbieten (vgl. nachfolgende Vorschläge zur Neufassung von Art. 16e, 16f und neu 16g).

## **2. Einrichtung der Fachstelle**

Die Beobachtungs- und Berichtsaufgaben der Fachstelle setzen Fachkompetenz und Branchennähe voraus, die nur durch Einbezug der betroffenen Kreise und durch einschlägig (technisch, wirtschaftlich und rechtlich) qualifizierte und erfahrene Vertreter gewährleistet sind. Sachgerechte und umfassende Berichterstattung erfordert die Sachkenntnis neuer Geschäftsmodelle, ihres Marketings und ihrer kalkulatorischen Grundlagen, der technischen Vorgänge, Mittel und Möglichkeiten v. a. im Online-Sektor und anderen elektronischen Vertriebswegen, sowie die Nähe zur Praxis und Vertrautheit mit deren Gepflogenheiten.

Zudem verlangen die Aufgaben als Mediationsstelle eine Besetzung des Schlichtungsgremiums durch die betroffenen Kreise; verfolgte doch der Gesetzgeber mit der Einrichtung der Fachstelle ein *„Konzept, das der Selbstregulierung den Vorrang gibt“* (Botschaft zur URG-Revision, BBl. 2006, S. 3425). Für diese Aufgabe, *“als Verbindungsstelle zwischen den Nutzer- und Konsumentenkreisen und den Anwendern und Anwenderinnen technischer Massnahmen [zu dienen] und partnerschaftliche Lösungen [zu fördern]“* (Art. 39 Abs. 1 lit. b URG), ist das Institut als Teil der Bundesverwaltung mit Hoheitsfunktionen (Art. 29 OV-EJPD, SR 172.213.1) ohne weiteres weniger prädestiniert als ein Gremium, das von diesen betroffenen Kreisen paritätisch besetzt wird bzw. dessen Mitglieder von diesen auf ihre Qualifikation hin überprüft und ggf. abgelehnt werden können (bspw. als Fachkommission nach Bundesrecht, Kommissionenverordnung, SR 172.31). Nachdem die Wahl des Entwurfs auf das Institut gefallen ist – wofür u. a. Gründe der Finanzierung und Ressourcen sprechen mögen –, könnte den bestehenden Bedenken durch eine vermittelnde Lösung begegnet werden, wonach einer dort für die Fachstelle bestimmten Abteilung oder Person ein von den betroffenen Kreisen paritätisch besetzter Beirat (Fachkommission) beigeordnet wird.

Entscheidend ist, dass dieses Gremium tatsächlich die legitimen Interessen der konkret betroffenen Kreise vertritt, also einerseits jener Rechteinhaber und Verwerter, die bei der Verwertung ihrer Werke und Schutzgegenstände technische Massnahmen anwenden (lassen), und andererseits jener Werknutzer, welche diese Werke und Schutzgegen-

stände im Anwendungsbereich der einschlägigen Schranken nutzen und hier von den technischen Massnahmen betroffen sind.

Wir schlagen für diesen Fall folgende Regelungen vor (der Vorschlag wäre auf die Einrichtung der Fachstelle als Ausschuss der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten oder als ständige Verwaltungskommission gemäss Kommissionenverordnung entsprechend übertragbar, mit der Massgabe, dass an die Stelle des Institutsvertreters ein beidseits benannter Vorsitzender tritt):

Art. 16d Einrichtung der Fachstelle

(1) Die Fachstelle wird beim Institut für Geistiges Eigentum eingerichtet und setzt sich aus einem Vertreter des Instituts sowie einem Beirat zusammen. Das Institut deckt ihren weiteren Personal- und Ressourcenbedarf.

(2) Der Beirat ist paritätisch mit je einem oder zwei Vertretern aus Kreisen jener Rechteinhaber und Verwerter, die ihre Werke und Schutzgegenstände unter Anwendung technischer Massnahmen verwerten, sowie aus Kreisen jener Nutzer, die in Schrankenbereichen von solcher Anwendung betroffen sind, zu besetzen. Die Vertreter müssen fachlich und rechtlich ausreichend qualifiziert sein. Die Verbände der betroffenen Kreise haben das Recht, für ihre Vertreter Vorschläge zu unterbreiten, die Bewerber anzuhören und Bewerber mangels Qualifikation abzulehnen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kommissionenverordnung (SR 172.31) für ständige Verwaltungskommissionen.

(Abs. 2 wird 3)

### **3. Aufgreifen von Konfliktfällen durch die Fachstelle**

Entgegen dem Entwurf, welcher der Fachstelle unkontrollierbares Ermessen über das Aufgreifen von Konfliktsachverhalten einräumt, ohne jegliche Ziele, Verfahrensregeln und Mindestanforderungen aufzustellen (Art. 16e Abs. 1 im Entwurf), ist das Tätigwerden der Fachstelle überprüfbar zu regeln. Andernfalls könnte die Fachstelle ebenso wohl einen ungebremsen Aktionismus entfalten, wie praktisch untätig bleiben. Sie soll deshalb nur in begründeten Fällen tätig werden, wenn Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der mit der Schranke geschützten öffentlichen Interessen (Art. 39b Abs. 2 S. 2 URG, Botschaft, S. 3426) vorliegen.

Besonders Verdachtsanzeigen Dritter, welche die Fachstelle zu Abklärungen veranlassen, sind zu begründen. Niedrigschwellige blosse „Vermutungsmeldungen“, wie in Art. 16f Abs. 1 des Entwurfs vorgesehen, sind geeignet, betroffene Kreise einer Denunziationskultur auszusetzen und unter permanenten Rechtsfertigungsdruck zu setzen. Sie wären zur Wahrung ihrer Interessen mit erheblichem zusätzlichen Aufwand (Schriftverkehr, Rechtsberatung, Öffentlichkeitsarbeit) zulasten der Geschäftstätigkeit belastet.

#### Regelungsvorschlag:

Art. 16e (tritt anstelle von Art. 16e Abs. 1 und Art. 16f des Entwurfs)

(1) Die Fachstelle wird tätig, wenn ihr Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der mit der Schranke geschützten öffentlichen Interessen vorliegen, oder wenn Dritte ihr schriftlich und begründet solche Anhaltspunkte anzeigen.

#### **4. Gegenstand der Beobachtung durch die Fachstelle**

Entgegen dem Gesetz, beschränkt der Entwurf die Beobachtungstätigkeit von vornherein auf Missbräuche technischer Massnahmen. Das Gesetz verlangt vielmehr, *“die Auswirkungen der technischen Massnahmen nach Artikel 39a Absatz 2 auf die [...] Schranken des Urheberrechts [zu beobachten] und darüber Bericht [zu erstatten]“*. Zu Recht verlangt es also die tendenzneutrale Beobachtung von Interessenkonflikten und Fehlentwicklungen im Verhältnis von technischen Massnahmen und Schrankenbestimmungen. Nur so genügt die Fachstelle den Anliegen der Ausgewogenheit und des Interessenausgleichs (Botschaft S. 3398, 3403), und ist für ihre Vermittlungsaufgaben nach Art. 39b Abs. 1 lit. b prädestiniert.

Die Art der „Auswirkungen“ (Fehlentwicklungen, Missbräuche, Entwicklungshemmnisse u. dgl.) und der daraus abzuleitende Handlungsbedarf sind vorgängig nicht absehbar und vorwegzunehmen. Tatsächlich wird sich erst im Rahmen der Beobachtung und allenfalls der Schlichtung zeigen, ob überhaupt ein Missbrauch vorliegt. Nicht jede Nutzungsbeschränkung in Schrankenbereichen ist missbräuchlich (Botschaft, S. 3426). Umgekehrt ist nicht auszuschliessen, dass Konflikte mit der Anwendung technischer Massnahmen auch auf falsches Verständnis der Schrankenbestimmungen zurückgehen, oder dass sich Schrankenbestimmungen in bestimmten Fällen mit anerkannten, *nicht* missbräuchlichen Modellen technischer Massnahmen als unvereinbar erweisen und allenfalls gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Schon, um nicht eine Schlichtung bzw. Mediation von vornherein zu präjudizieren, kann die Beobachtungstätigkeit nicht vom Konzept des Missbrauchs, sondern muss vom neutralen Konzept des (Interessen-) Konflikts ausgehen.

#### Regelungsvorschlag:

Art. 16e Abs. 2 (tritt anstelle von Art. 16e Abs. 1 des Entwurfs)

Die Fachstelle klärt sodann ab, ob ein Konflikt zwischen der Anwendung technischer Massnahmen und den mit der Schranke geschützten öffentlichen Interessen vorliegt, und ob Bedarf zur Vermittlung einer partnerschaftlichen Lösung (Art. 39b Abs. 2 URG) besteht.

## **5. Fachstelle: Gehör**

Von der Tätigkeit der Fachstelle können die Interessen der Betroffenen, darunter der Rechteinhaber, welche technische Massnahmen anwenden, unmittelbar oder mittelbar nachteilig berührt sein. So wären von Verlautbarungen über bestimmte Geschäftsmodelle oder Geschäftspraktiken auf dem überschaubaren Schweizer Markt stets konkrete Unternehmen betroffen. Dies bedingt rechtsstaatliche Verfahrensregeln.

Insbesondere haben Betroffene ein berechtigtes Interesse, über das Aufgreifen eines mutmasslichen Konfliktfalls, laufende Beobachtungen und Abklärungen, über die Einlassungen Dritter, über die Schlussfolgerungen der Fachstelle und den Inhalt ihrer Berichte gehört zu werden. Das gilt um so mehr für Verlautbarungen der Fachstelle an die Öffentlichkeit.

Da die Beobachtung und ihre Ergebnisse Auswirkungen auf die Handlungsspielräume und Geschäftspolitik über den konkreten Anwendungsfall hinaus haben können, sind jeweils auch die Branchen- bzw. Interessenvertreter der betroffenen Kreise anzuhören.

Die Ergebnisse der Anhörung betroffener Kreise, insbesondere abweichende Stellungnahmen, Minderheitsvoten oder Drittgutachten, müssen in den Berichten der Fachstelle Niederschlag finden.

### **Regelungsvorschlag:**

Art. 16e, neuer Abs. 3 und 5

(3) Wird die Fachstelle tätig, so hört sie hierzu die konkret betroffenen Parteien sowie die Interessenvertreter der betroffenen Kreise an. Dies schliesst den Gegenstand und die Art und Weise ihrer Beobachtungen und Abklärungen, die Einlassungen Dritter, die Schlussfolgerungen und die Berichte der Fachstelle ein.

(Abs. 3 des Entwurfs wird 4; der letzte Teilsatz wird in Art. 16g Abs. 1 übernommen)

(5) In den Berichten der Fachstelle finden die Stellungnahmen der angehörten Parteien und Interessenvertreter, soweit sie von den Schlussfolgerungen des Berichts abweichen, angemessene Berücksichtigung. Die Berichte werden diesen Parteien und Interessenvertretern zugänglich gemacht.

## **6. Schutz der Persönlichkeit, der Privat- und Geschäftssphäre**

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Fachstelle bei ihren Abklärungen Informationen erhält, welche in den Bereich der Geschäfts- oder Privatsphäre der betroffenen Unternehmen und Personen gehören. Zu denken ist etwa an die Technologie technischer Massnahmen, deren Kenntnis ihre Umgehung erleichtert. Es ist sicherzustellen, dass solche Informationen nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Sie sind deshalb im Verfahren

der Beobachtung und Abklärung und in den Berichten an den Bundesrat geheimzuhalten.

Berichte an die Öffentlichkeit sollten sich generell auf die Tätigkeit der Fachstelle als solche beschränken. Sie dürfen keinerlei persönliche, geschäftliche oder anderweitig vertrauliche Information aus der Beobachtung und Anhörung der Betroffenen enthalten.

#### Regelungsvorschlag:

Art. 16e, neuer Abs. 6

(6) Die Fachstelle stellt sicher, dass Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen aus dem Bereich der Privat- und Geschäftssphäre Betroffener, die der Fachstelle im Rahmen ihrer Abklärungen zur Kenntnis gelangen, nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Im übrigen wahrt sie bei öffentlichen Verlautbarungen die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen und die berechtigten Interessen betroffener Unternehmen.

### **7. Feststellungen und Berichte an den Bundesrat**

Zu Recht hat die Fachstelle keine Entscheidungsbefugnis (Entwurf, Art. 16e Abs. 3 i. f., bzw. Regelungsvorschlag zu Art. 16g Abs. 1, unter Ziff. 9), kann also über ihre Beobachtungsergebnisse expertengutachterliche Berichte erstellen, aber nicht Sachverhalte oder die Rechtslage mit einer andere Behörden oder Gerichte bindenden Wirkung feststellen. Dies ist auch rechtsstaatlich geboten, obliegt doch eine solche verbindliche Feststellung den Gerichten (Art. 5 Abs. 1, 9, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 BV).

### **8. Vermittlungsverfahren**

Es ist zu begrüßen, dass das Verfahren der Vermittlung und Schlichtung nicht in der Verordnung im Einzelnen geregelt wird, sondern – wie in Mediationen üblich – den Beteiligten überlassen wird. Zur Vermeidung von Zweifeln ist dies in der Verordnung festzuhalten.

Andererseits wird die Fachstelle ihre Schlichtungsfunktion ohne gewisse, minimale Vorgaben nicht ausfüllen können. Vorzusehen sind die Besetzung des tatsächlich als Vermittler wirkenden Gremiums und die Voraussetzungen seiner Anrufung durch Beteiligte. Um die für eine Mediation erforderliche Qualifikation zu gewährleisten, sollte diese unter der Leitung eines unabhängigen, beruflich qualifizierten Mediators und in Mitwirkung des Beirats und des Institutsvertreters durchgeführt werden. Es kann auf eine regelmässig zu aktualisierende Liste geeigneter Mediatoren zurückgegriffen werden.

So ist zugleich eine gewisse institutionelle Trennung der Mediation von der Beobachtungs- und Berichtstätigkeit einerseits, der Kompetenz zu allenfalls nachfolgenden

Massnahmen andererseits gewährleistet, welche vor Befangenheit, fehlendem Vertrauen der Parteien in das Mediationsgremium und Interessenkonflikten bewahrt.

Regelungsvorschlag:

Art. 16f (ersetzt Art. 16 Abs. 2 des Entwurfs)

(1) Ein Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren (Mediation) eröffnet die Fachstelle auf Anrufung einer Partei, nachdem sie in der Sache einen Bericht verfasst hat und sofern dieser den Bedarf einer partnerschaftlichen Lösung zur Beilegung eines Konflikts feststellt.

(2) Die Mediation wird durch einen unabhängigen, beruflich qualifizierten Mediator unter Beizug der Mitglieder der Fachstelle durchgeführt. Der Mediator ist zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Das Verfahren der Mediation wird von den betroffenen Parteien einvernehmlich festgelegt; der Stichtscheid hierüber obliegt dem Mediator.

## **9. Massnahmen**

Von der Regelung weitergehender Massnahmen sieht der Entwurf gänzlich ab. Dies ist insoweit zu begrüssen, als damit dem gesetzgeberischen Konzept gefolgt wird, partnerschaftlichen Lösungen den Vorzug zu geben. Andererseits ist die Ungewissheit über zukünftig mögliche Eingriffe aufgrund späterer Ermächtigung rechtsstaatlich nicht völlig unbedenklich, wenn diese an keinerlei überprüfbare Voraussetzungen gebunden sind. Spätere rechtliche Konsequenzen heutiger Handlungen und Dispositionen wären damit unberechenbar.

Um dem abzuhelpfen, sollte erstens die Kompetenzerteilung zu Massnahmen i. S. von Art. 39a Abs. 2 Satz 2 URG daran gebunden sein, dass vorgängig ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und erfolglos geblieben ist. Zweitens ist die Anordnung solcher Massnahmen wiederum in ein geordnetes Verfahren unter Anhörung der Betroffenen einzubinden. Drittens ist klarzustellen, dass die allgemeinen Grundsätze des Vertrauensschutzes auch hinsichtlich der zuvor unternommenen Dispositionen der Betroffenen Anwendung finden, ohne dass der Fachstelle darin vorgegriffen werden soll, in welcher Weise sie dem im Einzelfall Beachtung schenkt (bspw. durch Übergangsfristen).

Regelungsvorschlag:

Art. 16g (neu; tritt anstelle von Art. 16e Abs. 3, letzter Teilsatz, des Entwurfs)

(1) Die Fachstelle hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Die Kompetenz zu Massnahmen i. S. von Art. 39a Abs. 2 Satz 2 URG kann der Bundesrat erteilen, sofern in einem Konfliktfall eine Mediation durchgeführt wurde, diese erfolglos geblieben ist und die Fachstelle dem Bundesrat über dieses Verfahren Bericht erstattet und dazu die Parteien gehört hat.

(2) Massnahmen, zu denen der Bundesrat die Kompetenz erteilt hat, werden durch die Fachstelle unter Einbezug des Beirats und nach Anhörung der Parteien der vorangegangenen Mediation sowie der Vertreter der betroffenen Kreise durch rechtsmittelfähige Verfügung vorgenommen.

(3) Die Massnahmen berücksichtigen die Grundsätze des Vertrauensschutzes.

#### **10. Zu Art. 9 Abs. 4 des Entwurfs**

Die Kognition der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist durch Art. 55, 59, 60 URG auf die Prüfung der Angemessenheit eines Tarifs beschränkt. Sie erstreckt sich nicht auf die abschliessende Prüfung der Rechtsgrundlage für die kollektive Rechtswahrnehmung. Diese Kognition kann der Schiedskommission auch nicht zugewiesen werden, und schon gar nicht im Verordnungsweg. Dies ist eine Frage der Auslegung und Anwendung materiellen Urheberrechts, die unmittelbar in private Rechte eingreift (Bestehen und individuelle Wahrnehmbarkeit von Exklusivrechten) und schon wegen der Rechtsweggarantie (Art. 5 Abs. 1, 9, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 BV; Art. 1 ZGB) den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt (vgl. nur BGE 133 II 263, E. 7). Von dieser bundesrechtswidrigen Regelung ist abzusehen.

In der Beilage finden Sie der Übersichtlichkeit halber eine Zusammenstellung der Regelungsvorschläge betreffend die Fachstelle.

Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Bedenken und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen

Roger Chevallaz, Geschäftsführer

Vorab per E-Mail

Beilage (erwähnt)

## Beilage

Übersicht der Formulierungsvorschläge gemäss Vernehmlassung der AudioVision Schweiz zur Revision der Urheberrechtsverordnung

---

### Art. 16d ~~Zuständigkeiten~~ Einrichtung der Fachstelle

~~1 Das Institut für Geistiges Eigentum nimmt die Aufgaben der Fachstelle nach Artikel 39b Absatz 1 URG wahr.~~

(1) Die Fachstelle wird beim Institut für Geistiges Eigentum eingerichtet und setzt sich aus einem Vertreter des Instituts sowie einem Beirat zusammen. Das Institut deckt ihren weiteren Personal- und Ressourcenbedarf.

(2) Der Beirat ist paritätisch mit je einem oder zwei Vertretern aus Kreisen jener Rechteinhaber und Verwerter, die ihre Werke und Schutzgegenstände unter Anwendung technischer Massnahmen verwerten, sowie aus Kreisen jener Nutzer, die in Schrankenbereichen von solcher Anwendung betroffen sind, zu besetzen. Die Vertreter müssen fachlich und rechtlich ausreichend qualifiziert sein. Die Verbände der betroffenen Kreise haben das Recht, für ihre Vertreter Vorschläge zu unterbreiten, die Bewerber anzuhören und Bewerber mangels Qualifikation abzulehnen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kommissionenverordnung (SR 172.31) für ständige Verwaltungskommissionen.

23 Die Fachstelle erhebt für ihre Tätigkeiten keine Gebühren.

### Art. 16e Wahrnehmung der Aufgaben

~~1 Die Fachstelle klärt aufgrund ihrer eigenen Beobachtungen (Art. 39b Abs. 1 Bst. a URG) oder gestützt auf Meldungen (Art. 16f) ab, ob Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anwendung technischer Massnahmen vorliegen.~~

(tritt anstelle von und Art. 16f des Entwurfs)

(1) Die Fachstelle wird tätig, wenn ihr Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der mit der Schranke geschützten öffentlichen Interessen vorliegen, oder wenn Dritte ihr schriftlich und begründet solche Anhaltspunkte anzeigen.

(2) Die Fachstelle klärt sodann ab, ob ein Konflikt zwischen der Anwendung technischer Massnahmen und den mit der Schranke geschützten öffentlichen Interessen vorliegt, und ob Bedarf zur Vermittlung einer partnerschaftlichen Lösung (Art. 39b Abs. 2 URG) besteht.

(3) Wird die Fachstelle tätig, so hört sie hierzu die konkret betroffenen Parteien sowie die Interessenvertreter der betroffenen Kreise an. Dies schliesst den Gegenstand und die Art und Weise ihrer Beobachtungen und Abklärungen, die Einlassungen Dritter, die Schlussfolgerungen und die Berichte der Fachstelle ein.

*(Abs. 3 des Entwurfs wird 4; der letzte Teilsatz wird in Art. 16g Abs. 1 übernommen)*

34 Die Fachstelle erstattet dem Bundesrat periodisch Bericht und informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit; ~~sie hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.~~

(5) In den Berichten der Fachstelle finden die Stellungnahmen der angehörten Parteien und Interessenvertreter, soweit sie von den Schlussfolgerungen des Berichts abweichen, angemessene Berücksichtigung. Die Berichte werden diesen Parteien und Interessenvertretern zugänglich gemacht.

(6) Die Fachstelle stellt sicher, dass Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen aus dem Bereich der Privat- und Geschäftssphäre Betroffener, die der Fachstelle im Rahmen ihrer Abklärungen zur Kenntnis gelangen, nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Im übrigen wahrt sie bei öffentlichen Verlautbarungen die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen und die berechtigten Interessen betroffener Unternehmen.

#### Art. 16e

~~2 Stellt die Fachstelle einen Missbrauch fest, strebt sie als Verbindungsstelle (Art. 39b Abs. 1 Bst. b URG) mit den Betroffenen eine einvernehmliche Regelung an.~~

#### Art. 16f Mediation

(1) Ein Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren (Mediation) eröffnet die Fachstelle auf Anrufung einer Partei, nachdem sie in der Sache einen Bericht verfasst hat und sofern dieser den Bedarf einer partnerschaftlichen Lösung zur Beilegung eines Konflikts feststellt.

(2) Die Mediation wird durch einen unabhängigen, beruflich qualifizierten Mediator unter Beizug der Mitglieder der Fachstelle durchgeführt. Der Mediator ist zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Das Verfahren der Mediation wird von den betroffenen Parteien einvernehmlich festgelegt; der Stichentscheid hierüber obliegt dem Mediator.

#### Art. 16f Meldungen

~~1 Wer vermutet, dass technische Massnahmen missbräuchlich angewendet werden, kann dies der Fachstelle schriftlich melden.~~

~~2 Die Fachstelle bestätigt den Eingang der Meldung und prüft sie nach Artikel 16e Absatz 1.~~

~~3 Sie benachrichtigt die Betroffenen über das Ergebnis ihrer Abklärungen.~~

#### Art. 16g Massnahmen

(1) Die Fachstelle hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Die Kompetenz zu Massnahmen i. S. von Art. 39a Abs. 2 Satz 2 URG kann der Bundesrat erteilen, sofern in einem Konfliktfall eine Mediation durchgeführt wurde, diese erfolglos geblieben ist und die Fachstelle dem Bundesrat über dieses Verfahren Bericht erstattet und dazu die Parteien gehört hat.

(2) Massnahmen, zu denen der Bundesrat die Kompetenz erteilt hat, werden durch die Fachstelle unter Einbezug des Beirats und nach Anhörung der Parteien der vorangegangenen Mediation sowie der Vertreter der betroffenen Kreise durch rechtsmittelfähige Verfügung vorgenommen.

(3) Die Massnahmen berücksichtigen die Grundsätze des Vertrauensschutzes.